



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.03.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Bianca
Demmel-Hegwer, Anna
Dietz, Xaver
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Reith, Gabriele
Schärringer, Peter Dr.
Schlutter, Heide
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Rothbauer, Manfred
Wagner, Daniel

Verwaltung

Erdreich, Samira
Stangl, Josef
Steinberger, Josef

Weitere Anwesende

Zu TOP 1: Herr Kastner vom IfE
Zu TOP 2: Bürgermeister Samiller aus Pförring

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Brunnhuber, Sabine	privat verhindert
Eisenhofer, Roswitha	krank
Pernreiter, Anton	beruflich verhindert
Schlagbauer, Andreas	krank
Steinberger, Josef	beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Kommunales Energiemanagement; Zwischenbericht durch das Institut für Energiemanagement
Vorlage: FV/0022/2017
2. Interkommunale Zusammenarbeit zur Mückenbekämpfung
 - 2.1 Vortrag von Bürgermeister Samiller aus Pförring
 - 2.2 Grundsatzbeschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit
Vorlage: GL/0021/2017
 - 2.3 Auftragsvergabe zum Monitoring
Vorlage: GL/0022/2017
3. Warmbad Irsching
 - 3.1 Festlegung der Öffnungszeiten
Vorlage: GL/0008/2017
 - 3.2 Festlegung des Werbeetats 2017
Vorlage: GL/0017/2017
 - 3.3 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2017
Vorlage: GL/0018/2017
 - 3.4 Auftragsvergabe für eine neue Wasserrutsche
Vorlage: BA/0032/2017
 - 3.5 Auftragsvergabe zur Errichtung eines Absperrlements zwischen dem Badebereich und der Gastronomie
Vorlage: BA/0033/2017
 - 3.6 Regenerierung / Entschlammung und Entsandung von 2 bestehenden Förder- und Schluckbrunnen
Vorlage: BA/0030/2017
4. Aufhebung Bebauungsplan "Dorfwiese"
Vorlage: BA/0034/2017
5. Baugebiet "Am Wasserwerk"
 - 5.1 7. Änderung Flächennutzungsplan
Vorlage: BA/0036/2017
 - 5.2 Bebauungsplan Nr. 45 "Am Wasserwerk"
Vorlage: BA/0037/2017
 - 5.3 Bebauungsplan Nr. 1 (Oberes Hochfeld); 14. Änderung
Vorlage: BA/0038/2017
 - 5.4 Baugebiet "Am Wasserwerk": Mehrkosten für archäologische Grabungen
Vorlage: BA/0045/2017
6. Baugebiet Knodorf "Eisenheimstraße"
 - 6.1 9. Änderung Flächennutzungsplan (Knodorf)
Vorlage: BA/0039/2017
 - 6.2 Bebauungsplan Nr. 47 "Eisenheimstraße", Knodorf
Vorlage: BA/0040/2017
7. Solarpark Irsching
 - 7.1 10. Änderung Flächennutzungsplan (Solarpark)
Vorlage: BA/0041/2017
 - 7.2 Bebauungsplan "Solarpark", Irsching
Vorlage: BA/0042/2017
8. Bauangelegenheiten; Errichtung einer Gleisanlage auf dem Gelände der Bayernoil
Vorlage: BA/0043/2017
9. Bauangelegenheiten; Erweiterung der Schaltanlage im Umspannwerk Irsching
Vorlage: BA/0044/2017

- 10.** Durchführung von Wahlen; Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer bei der Wahl des Landrates
Vorlage: GL/0016/2017
- 11.** Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2016 der Heilig-Geist-Spitalstiftung
Vorlage: FV/0020/2017
- 12.** Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2016 der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung
Vorlage: FV/0021/2017
- 13.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 14.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 40 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 40 über die Sitzung vom 14.02.2017 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Kommunales Energiemanagement; Zwischenbericht durch das Institut für Energiemanagement	810
-----------	---	------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte der 1. Bürgermeister Herr Kastner, vom Institut für Energietechnik, begrüßen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2014 Nr. 182 wurde das Institut für Energietechnik, Amberg-Weiden, beauftragt für die Jahre 2015 bis 2017 ein kommunales Energiemanagement für die Objekte Kindergarten „Spatzennest“, Kindergarten „Sonnenschein“, Grund- und Mittelschule und Warmbad Irsching, durchzuführen. Zu den Gesamtkosten von 47.700,00 € bewilligte die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 24.03.2015 eine Zuwendung von 17.422,00 €.

Das Energiemanagementsystem ist auf drei Jahre ausgelegt und soll durch eine umfassende und kontinuierliche Dokumentation des Energieverbrauches und der Kosten im Ist-Zustand, technische Schwachstellen in der Anlagen- und Regelungstechnik bzw. Defizite im Nutzerverhalten exakt beschreiben und wirtschaftlich bewerten.

Folgende Arbeiten wurden bisher durchgeführt:

- Erfassung der Ist-Zustände der Gebäude
- Regelmäßige Dokumentation der Energie- und Wasserverbräuche der jeweiligen Liegenschaften durch die Stadt
- Auswertung der erfassten Verbräuche durch das IfE zur Kennwertbildung und Schwachstellenanalyse
- Umrüstung der Beleuchtung in der Turnhalle im Kindergarten „Sonnenschein“ auf LED
- Erstellung der Energieausweise für die beauftragten Liegenschaften
- Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle

Dazu fanden bereits zwei Besprechungen im Rathaus statt. Im September 2016 fand zudem in der Grund- und Mittelschule ein Informationstag für die Leitungen sämtlicher städtischer Einrichtungen statt, die hinsichtlich sparsamen Umgangs mit Energie (Belüftung, Heizung, Warmwasser) vom Institut für Energietechnik unterrichtet wurden.

Beschluss:

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen. Der Abschlussbericht für die genannten städtischen Einrichtungen wird bis zum Februar 2018 vorgelegt. Die Zuwendung ist aber bis spätestens 15.11.2017 abzurufen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2.	Interkommunale Zusammenarbeit zur Mückenbekämpfung
-----------	---

2.1 Vortrag von Bürgermeister Samiller aus Pförring

Bürgermeister Sammiller aus Pförring hielt einen kurzen Vortrag über die Bekämpfung der Mücken. In Pförring werden die „Auwald“-Mücken künftig per Luft bekämpft, da es sich hierbei, aus der Erfahrung heraus, um die effizienteste Methode handelt.

Für die Hausmücken werden in Pförring B.t.i Tabletten für die Wassertonnen etc. im Bauhof kostenlos verteilt.

Im Anschluss stand Herr Sammiller für Fragen der Stadtratsmitglieder zur Verfügung.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Beschlussfassung verlassen.

2.2 Grundsatzbeschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit

811

Mit Beschluss vom 13.09.2016 (Nr. 678) hat der Stadtrat seine grundsätzliche Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit, im Rahmen der Stechmückenbekämpfung, signalisiert.

Am 16.02.2017 fand eine weitere Besprechung der Bürgermeister von den Donauanrainerstädten statt. Alle Kommunen, von Vohburg bis Saal, haben grundsätzlich in den zuständigen Gremien der Zusammenarbeit zugestimmt.

Die Vorteile der Zusammenarbeit sind insbesondere eine wirksamere und großflächigere Bekämpfung der Stechmücken und ein deutlicher Kostenvorteil gegenüber einer Einzelbekämpfung.

Der Hubschrauber wird z.B. per Tieflader ins Donaugebiet gebracht werden und das Mittel B.t.i. per Hubschrauber ausgebracht. Weiterhin sind Genehmigungen von der Regierung für das Ausbringen notwendig, die in einem Verwaltungsverfahren abgewickelt werden können.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg wird ab dem Jahr 2017 aktiv bei der Stechmückenbekämpfung mitwirken und die notwendigen Schritte einleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Völler, StR Schäringer

2.3 Auftragsvergabe zum Monitoring

812

Für die sinnvolle Bekämpfung der Stechmücken aus der Luft, per Hubschrauber mit B.t.i., ist ein Monitoring durch eine geeignete Firma notwendig. Die Bekämpfung mit anderen Methoden hat sich in den anderen Anrainergemeinden der Donau als nicht zweckmäßig herausgestellt.

Im Rahmen des Monitoring werden die Brutnester der jeweiligen Mückenarten lokalisiert und somit können diese wirksamer bekämpft werden.

Die Gemeinde Pförring hat mit diesem Monitoring die Fa. ICYBAC aus Speyer beauftragt. Für das Gemeindegebiet Pförring fallen Kosten in Höhe von ca. 18.000,00 € (brutto) an. Die Kosten können aber seitens der Firma nicht exakt beziffert werden, so dass ein genaues Angebot hier nicht möglich ist.

Die Stadtverwaltung wird auch mit der Firma ICYBAC Kontakt aufnehmen und ein Kostenangebot einholen.

Beschluss:

Der 1.Bürgermeister wird ermächtigt ein Angebot der Fa. ICYBAC Mosquitocontrol GmbH aus Speyer einzuholen und den Auftrag, bis zu 20.000,00 €, an die Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Völler und StR Schärringer

3. Warmbad Irsching

3.1 Festlegung der Öffnungszeiten

813

Wie im Vorjahr soll die generelle Öffnungszeit von 10:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen und 10:00 bis 19:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bleiben. Der Montag bleibt Ruhetag, ausgenommen in allen Ferien.

Der Termin für den Kindertriathlon ist am Samstag, 01.07.2017.

Saisonbeginn ist am Samstag, 22.04., letzter Öffnungstag am Sonntag, 17.09., wobei die Badereferenten wieder ein Option erhalten sollen, witterungsbedingt eine spätere Schließung von bis zu zwei Wochen abzusprechen.

Beschluss:

Die Öffnungszeiten sind an den Werktagen von 10:00 bis 20:00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Ruhetag bleibt, mit Ausnahme sämtlicher Ferien, der Montag. Die Badesaison beginnt am 22.04.2017 und endet am 17.09.2017. Die Verwaltung wird, in Absprache mit den Badereferenten ermächtigt, die Schließung in Abhängigkeit der Witterung, um bis zu zwei Wochen nach hinten zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

StR Pflügl abwesend

3.2 Festlegung des Werbeetats 2017

814

Für das Warmbad Irsching werden auch im Jahr 2017 Werbemaßnahmen (RadioIN, Printmedien, Flyer etc.) geplant.

Mit Beschluss vom 15.03.2016 (Nr. 533) wurden für das Jahr 2016 7.000,00 € (netto) vom Stadtrat als Werbemittel genehmigt. Tatsächlich wurden 4.466 € (netto) ausgegeben. Im Jahr 2015 wurden 10.460,00 € und im Jahr 2014 5.538,00 € (jeweils netto) für Werbemaßnahmen bezahlt.

Auch im Jahr 2017 soll ein Volumen von ca. 7.000,00 € (netto) zur Verfügung stehen, die in Zusammenarbeit mit Herrn Müller, investiert werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt Werbeaktionen für das Warmbad Irsching in Höhe von 7.000,00 € (netto) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

StR Pflügl (abwesend)

3.3 Gestaltung der Eintrittspreise für die Badesaison 2017 815

Die Eintrittsgebühren wurden zuletzt mit Beschluss vom 15.03.2016 (Nr. 532) zum Beginn der Badesaison 2016 erhöht.

Die Erhöhung erfasste sowohl Tages-, Block-, und Jahreskarten. Für das Jahr 2017 schlägt die Verwaltung keine Erhöhung der Gebühren vor.

Die Besucherzahlen entwickelten sich im Jahr 2016 sehr gut und eine Steigerung der Besucher von gut 6 % konnte verzeichnet werden.

Beschluss:

Die Eintrittsgebühren für das Jahr 2017 bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

StR Pflügl (abwesend)

3.4 Auftragsvergabe für eine neue Wasserrutsche 816

Am 20.09.2016 fand im Warmbad Irsching eine sicherheitstechnische Begehung statt.

Diese ergab, dass die Wasserrutsche am Becken bereits mehrfach umgebaut wurde und die Anforderungen der DIN-Vorschriften nicht erfüllt. Es ist eine Ersatzrutsche zu beschaffen, um auch evtl. Haftungsansprüche bei Unfällen entgegenzuwirken.

Die Stadt Vohburg holt derzeit Angebote ein.

Es liegen bereits zwei Angebote vor:

1. Wassertechnik J. Roßkothen oHG Angebotssumme: 12.897,22 €
2. Roigk GmbH & Co. Angebotssumme: 20.734,56 €

StR Pflügl wies daraufhin, dass er nur dafür stimme, da sonst im Jahr 2017 keine Rutsche mehr angeschafft werden könnte. Er kritisierte das Vorgehen seitens der Verwaltung, da er als Badreferent nicht in die Entscheidung mit eingebunden war.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.5	Auftragsvergabe zur Errichtung eines Absperrelements zwischen dem Badebereich und der Gastronomie	817
------------	--	------------

Ein weiterer Punkt bei der sicherheitstechnischen Begehung vom 20.09.2016 im Warmbad Irsching ist die nicht vorhandene Abtrennung des Badebereichs von der Gastronomie. Aus haftungstechnischer Sicht ist diese dann notwendig, wenn der Badebetrieb geschlossen, sprich unbeaufsichtigt ist, und die Gastronomie weiterhin geöffnet hat. Aus diesem Grund sollte eine feste und dauerhafte Abgrenzung z.B. mit einem Schiebetor am Haupteingang vorgesehen werden.

Die Stadt Vohburg holt derzeit Angebote über eine Toranlage ein. Aktuell liegt der Stadt Vohburg ein Angebot vor. Die Angebotssumme beträgt 3.160,64 € hinzu kommen noch Kosten für die Erd- und Betonarbeiten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3.6	Regenerierung / Entschlammung und Entsandung von 2 bestehenden Förder- und Schluckbrunnen	818
------------	--	------------

Die Wärmepumpenanlage im Warmbad Irsching, sowie die 2 Förder- und Schluckbrunnen wurden im Jahre 1998/1999 gebaut und in Betrieb genommen. Nachdem nun immer wieder Probleme mit den Wärmepumpen auftraten, setzte man sich im Jahre 2011 mit dem damaligen Grundwasserbüro Herrn Dr. Dauschek in Verbindung und suchte nach einer Lösung.

Nach der Untersuchung des Grundwassers stellte sich heraus, dass die Wasseranalysen der beiden Förderbrunnen stark mit Mangan und Eisen behaftet waren. Es wurde dann durch das Grundwasserbüro Dauschek ein Angebot über das Regenerieren / Entschlammung und Entsandung der 2 bestehenden Förderbrunnen beim damaligen Brunnenbauer, der Fa. Abt aus Mindelheim, eingeholt und durch diese dann auch durchgeführt.

Da die 2 Förder- und Schluckbrunnen nun wieder sehr verschlammung und versandet sind wurden nun durch die Bauabteilung 4 Angebote über das Regenerieren / Entschlammung und Entsandung von 2 Förder- und Schluckbrunnen eingeholt. Es wurden 2 Angebote abgegeben. Die Angebote wurden von der Bauverwaltung rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

1	Fa. Abt, Mindelheim	5.800,06 €	100,00 %
---	---------------------	------------	----------

Δ zum Nächstbietenden:

4.651,71 €

(180,20%)

Die Bauverwaltung schlägt vor, der Fa. Abt aus Mindelheim den Auftrag zum Regenerieren / Entschlammern und Entsanden der 2 bestehenden Förder- und Schluckbrunnen zu erteilen.

Beschluss:

Der Auftrag für die das Regenerieren / Entschlammern und Entsanden der 2 bestehenden Förder- und Schluckbrunnen wird an die Fa. Abt aus Mindelheim mit einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 5.800,06 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

4. Aufhebung Bebauungsplan "Dorfwiese"

819

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden gegen die Aufhebung des Bebauungsplans keine Bedenken geltend gemacht. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan aufzuheben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hartacker-Dorfwiese“.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

5. Baugebiet "Am Wasserwerk"

5.1 7. Änderung Flächennutzungsplan

820

Mit Beschluss vom 30.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ausweisung eines Baugebietes „Am Wasserwerk“ durchzuführen. Mit der Planung wurde das Büro BBI aus Ingolstadt beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 26.10.2016 bis 30.11.2016. Für die Änderung des Flächennutzungsplans fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Die Stellungnahmen in vollem Wortlaut und die jeweils formulierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats mit diesem Beschlussvorschlag übersandt.

Stadt Vohburg – Änderung des FNP für BG „Am Wasserwerk“
Fachstellenanhörung und öffentliche Auslegung
nach § 3.2 und 4.2 BauGB

Träger Öffentlicher Belange:

Folgende Träger der öffentlichen Belange haben keinerlei Einwände gegen die Planung bei ihrer Stellungnahme angegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d.Ilm (08.11.2016)

- Stadtwerke Ingolstadt (14.11.2016)
- Regierung von Oberbayern (27.10.2016)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Denkmalschutzbehörde (17.11.2016)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege (15.11.2016)

Abwägungsrelevante Stellungnahmen:

1. Bayernwerk (09.11.2016)

Stellungnahme:

1. Keine grundsätzlichen Einwendungen
2. Bestand, Sicherheit und Betrieb der bestehenden Anlagen muss gewährleistet bleiben.
3. Mindestens 3 Monate vor Bau der Erschließungsmaßnahmen ist Bayernwerk der Ablauf und Beginn der Bautätigkeit schriftlich mitzuteilen.
4. Vor Beginn der Verlegung der Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger abzustecken.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Bestehende Anlagen bleiben unberührt.
3. Der Bayernwerk AG wird Baubeginn und Ablauf rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
4. Verlegezonen werden vom Erschließungsträger BBI INGENIEURE GMBH abgesteckt, ein Querschnitt der Straße kann an Bayernwerk weitergegeben werden und die Leitungen werden im Spartenplan mitaufgenommen.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

2. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (28.04.2016)

Stellungnahme:

1. Städtebauliche Erforderlichkeit ist noch nachzuweisen. Bebauungszustand der Baugebiete Nr. 36 bzw. 36a darstellen und Baulückenkataster ergänzen.
2. Durchgrünung im Baugebiet insbesondere am Ortsrand auch zur Abschirmung von Immissionen. Verweis auf die Stellungnahme vom 18.05.2016
3. Alternativenprüfung im Umweltbericht an die Planungsebene des Flächen-nutzungsplanes anpassen.
4. Redaktionelle Anregungen.

Abwägung: der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

1. Die zuletzt ausgewiesenen Baugebiete waren Nr. 36 und 36 a. Auf Nr. 36 entfallen 50 Parzellen, wobei von den die durch die Stadt veräußerten bereits alle bebaut sind und nur noch die 15 in Privathand liegenden Parzellen unbebaut sind. Von dem Baugebiet 36 a sind von den 6 privaten Parzellen bisher noch alle unbebaut, wobei bereits bei drei Parzellen die Baugenehmigung kürzlich erteilt wurde und eine zeitnahe Bebauung zu erwarten ist. Die Stadt Vohburg verfügt über keine weiteren detaillierten Zahlen zu Baulücken und Leerständen im Stadtgebiet. Baulücken werden immer wieder versucht zu schließen, meisten verlaufen die Verhandlungen aus Gründen der Besitzverhältnisse im Sande.
2. Ein 10 m breiter Heckenstreifen würde neben dem Flächenverlust für die Hecke selbst zusätzlich einen parallelen Pflweg erfordern, so dass insgesamt ein erheblicher Verlust an bebaubarer Fläche einhergehen würde; die Festsetzung einer noch breiteren Hecke würde zu sehr in die Gestaltungsmöglichkeiten auf den Privatparzellen eingreifen; die festgesetzte 2-reihige Hecke gewährleistet aber bereits eine ausreichende Eingrünung.
3. Alternativenprüfung wird im Umweltbericht ausführlicher und an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes angepasst. Als Grundlage wird die Begründung des Flächennutzungsplans bereitgestellt.

4. Redaktionelle Änderungen werden übernommen.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

3. WWA Ingolstadt (16.11.2016)

Stellungnahme:

1. Eine Versickerung über Sickerschächte ist aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht möglich. Punkt 12 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend anzupassen.
2. Aussagen der Stellungnahme vom 19.05.2016 gelten weiterhin.
3. Wie soll mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgegangen werden (z.B. Berücksichtigung bei Alarm- und Einsatzplänen)
4. Bedenken können behoben werden, wenn die textlichen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung angepasst werden.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Sickerschächte werden nicht zugelassen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände der Parzellen 28-36 kann die Entwässerung nicht auf den Grundstücken gesichert werden. Zisternen werden unter den Hinweisen empfohlen. Die Niederschlagsentwässerung der Parzellen erfolgt über einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal, der in diesem Bereich als Stauraumkanal ausgebaut wird. Bei den restlichen Parzellen im Süden des Baugebiets sind die Grundwasserabstände groß genug, dass Versickerungsanlagen nach den Regeln der Technik funktionsfähig errichtet werden können und kein Anschluss an den Schmutzwasserkanal für Niederschlagswasser geplant ist.
2. Siehe Abwägung Vorentwurf vom 11.07.2016
3. Die Stadt Vohburg ist dabei Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten und wird das neue Baugebiet „Am Wasserwerk“ berücksichtigen. Bei der Erarbeitung wird eine genaue Beschreibung erfolgen wie das Baugebiet in die Alarm- und Einsatzpläne integriert wird.
4. Die textlichen Festsetzungen werden dem neuen Entwässerungskonzept angepasst.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR Schäringer

5.2 Bebauungsplan Nr. 45 "Am Wasserwerk"

821

Mit Beschluss vom 30.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Am Wasserwerk“ aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro BBI aus Ingolstadt beauftragt. Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 26.10.2016 bis 30.11.2016. Für die Aufstellung des Bebauungsplans fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Die Stellungnahmen in vollem Wortlaut und die jeweils formulierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats mit diesem Beschlussvorschlag übersandt.

Stadt Vohburg – Baugebiet „Am Wasserwerk“
Fachstellenanhörung und öffentliche Auslegung nach
§ 3.2 und 4.2 BauGB

Träger Öffentlicher Belange:

Folgende Träger der öffentlichen Belange haben keinerlei Einwände gegen die Planung bei ihrer Stellungnahme angegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (08.11.2016)
- Planungsverband Region Ingolstadt (02.11.2016)

Abwägungsrelevante Stellungnahmen:

1. Bayernwerk (09.11.2016)

Stellungnahme:

1. Keine grundsätzlichen Einwendungen
2. Bestand, Sicherheit und Betrieb der bestehenden Anlagen muss gewährleistet bleiben.
3. Mindestens 3 Monate vor Bau der Erschließungsmaßnahmen ist Bayernwerk Ablauf und Beginn der Bautätigkeit schriftlich mitzuteilen
4. Vor Beginn der Verlegung der Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger abzustecken.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Bestehende Anlagen bleiben unberührt.
3. Der Bayernwerk AG wird Baubeginn und Ablauf rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
4. Verlegezonen werden vom Erschließungsträger BBI INGENIEURE GMBH abgesteckt, ein Querschnitt der Straße kann an Bayernwerk weitergegeben werden und die Leitungen werden im Spartenplan mitaufgenommen.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

2. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (17.11.2016)

Stellungnahme:

1. Städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB nachweisen. Der Bedarfsnachweis soll durch weitere Zahlen ergänzt werden.
2. Die Flurnummer 817 sollte mit in den Bebauungsplan einbezogen werden, da diese nach Satzung des Bebauungsplans im Innenbereich nach § 34 BauGB liegen würde.
3. Die Belange der Baukultur sowie des Orts- und Landschaftsbildes, welche sich auf kulturelle Überlieferungen stützen, sind zu berücksichtigen. Besonders in Ortsrandlage ist dies relevant. Die Stellungnahme von 18.05.2016 gilt weiterhin.
4. Wandhöhe von Garagen auf max. 3,0 Meter beschränken.
5. Geländeschnitt festsetzen, für jedes Gebäude und Grundstück einen Querschnitt erstellen sowie zur Beurteilung der Gebäudelage untereinander auch jeweils als Längsschnitt festsetzen. Schnitte sollen das angrenzende Gelände in einer Tiefe von 10 Meter darstellen. Die Höhenkoten der Straßenoberkante im Bereich der Grundstückszufahrten sind im Schnitt festsetzen mit Höhen ü. NN. Schnitt der Erschließungsstraße festzusetzen.

6. Es wird eine Durchgrünung am Ortsrand gefordert, der Grünstreifen dient zur Abschirmung von Immissionen und es wird auf den Trennungsgrundsatz von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzungen verwiesen.
7. Das Inhaltsverzeichnis ist zu erweitern und die Festsetzung unter 12. zu prüfen.
8. Es sollen Aussagen zur Regionalplanung und wann das Wasserschutzgebiet aufgehoben wurde und seit wann die Brunnen nicht mehr vorhanden sind, in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
9. Die Pläne der Ausgleichsflächen sind mit in den großen Bebauungsplan einzuarbeiten.
10. Das Inhaltsverzeichnis soll nummeriert oder alphabetisiert werden, der Abstand des Baufenster zur Erschließungsstraße ist zu bemaßen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen bei den textlichen Festsetzungen nummeriert werden. Auf dem Deckblatt des Umweltberichts die Bebauungsplannummer 45 verwenden. Verfahrenshinweise wie in den „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ der OBB übernehmen. Unstimmigkeiten bezüglich Flur-Nummern und Gesamtfläche bei den Ausgleichsflächen.
11. Untere Immissionsschutzbehörde beteiligen.

Abwägung: der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

1. Die zuletzt ausgewiesenen Baugebiete waren Nr. 36 und 36 a, auf Nr. 36 entfallen 50 Parzellen von den die durch die Stadt veräußerten bereits alle bebaut sind und nur noch in Privathand liegende 15 Parzellen unbebaut sind. Von dem Baugebiet 36 a sind von den 6 privaten Parzellen bisher noch alle unbebaut, wobei bereits bei drei Parzellen die Baugenehmigung kürzlich erteilt wurde und eine zeitnahe Bebauung zu erwarten ist. Die Stadt Vohburg verfügt über keine weiteren detaillierten Zahlen zu Baulücken und Leerständen im Stadtgebiet. Baulücken werden immer wieder versucht zu schließen, meisten verlaufen die Verhandlungen aus Gründen der Besitzverhältnisse im Sande.
2. Das Flurstück 817 war bereits vor dem Bebauungsplan durch die Wasserwerkstraße bereits teilweise erschlossen und die gegenüberliegende Seite durch die Hausnummer 1 bereits bebaut. Von Norden her schließt das Flurstück 817/1 mit der Hausnummer 26 an. Zumindest beim nördlichen Teil des Flurstücks 817 könnte bereits vor dem Bebauungsplan von einem Innenbereichstatus ausgegangen werden. Der Eigentümer des Flurstücks Nummer 1880 wollte nicht in den Bebauungsplan mit einbezogen werden. Das Flurstück mag nun im Innenbereich liegen, dennoch hat es keine vollwertige Erschließung durch Straße und Kanal.
3. Siehe Abwägung Vorentwurf: Es werden von Seiten der Stadt Vohburg bewusst wenig Vorgaben den zukünftigen Bauherren gemacht.
4. Die Wandhöhe der Garagen wird auf 3,0 Meter begrenzt.
5. Geländeschnitt und Straßenschnitt sind bereits festgesetzt (siehe Inhaltsverzeichnis Bestandteile der Satzung sind: Auflistung der Einzeldokumente). Der Plan enthält bereits Schnitte der Gebäude, einen Geländeschnitt mit dem angrenzenden Gelände in einer Tiefe von 10 m und Höhenschichtlinien. Die Lage der Gebäude zu einander kann durch die Größe der Baufenster stark variieren. Die Höhenkoten der Straßenoberkante werden nicht mit Höhen ü. NN. vorgeschrieben, da dies ein Vorgriff in die Erschließungsplanung darstellt.
6. Ein 10 m breiter Heckenstreifen würde neben dem Flächenverlust für die Hecke selbst zusätzlich einen parallelen Pflegeweg erfordern, so dass insgesamt ein erheblicher Verlust an bebaubarer Fläche einhergehen würde; die Festsetzung einer noch breiteren Hecke würde zu sehr in die Gestaltungsmöglichkeiten auf den Privatparzellen eingreifen; die festgesetzte 2-reihige Hecke gewährleistet aber bereits eine ausreichende Eingrünung.
7. Inhaltsverzeichnis wird erweitert, Festsetzung unter 12. Siehe Abwägung Stellungnahme WWA Ingolstadt.
6. Aussagen zur Regionalplanung werden erweitert, das Datum der Aufhebung wird mit eingefügt, die Brunnen sind noch immer vorhanden und werden aktuell abgebaut
7. Die Pläne der Ausgleichsflächen sind im Ordner zum Bebauungsplan enthalten, sie werden dem großen Bebauungsplan beigelegt.
8. Der Anregung wird gefolgt und die Teilgeltungsbereiche der Ausgleichsflächen werden nummeriert. Im Umweltbericht bzw. der naturschutzrechtlichen Bilanzierung sowie auf den Ausgleichsflächenplänen sind die Ausgleichsflächen richtig dargestellt. Auf der Planzeichnung ist noch

der Stand zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt; dies wird in den Festsetzungen auf der Planzeichnung entsprechend angepasst; die tatsächliche Ausgleichs-, Ersatzfläche beträgt insgesamt 18.992 m², der Kompensationsbedarf wurde mit 18.838 m² ermittelt. Redaktionelle Anmerkungen (Umweltbericht): Die Bebauungsplannummer 45 wird auf dem Deckblatt des Umweltberichts ergänzt.

9. Immissionsschutzbehörde wurde von Seiten der Stadt nicht extra beteiligt, interne Weitergabe der Unterlagen im Landratsamt kann erfolgen.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

3. Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege **(26.10.2016)**

Stellungnahme:

1. Durch die Planung erfolgen die Beanspruchung von hochwertigen Flächen und die Versiegelung von guten Ackerböden. Es kommt zum Verlust von hochwertigen Gehölz- und Heckenstrukturen sowie zum Verlust von Lebensraum von gefährdeten Wiesenbrütern. Die ortsnahen Strukturen sollten nicht überplant, sondern in die Planung miteinbezogen werden. CEF-Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, und die Maßnahme „Anbringen von 10 Fledermauskästen im Stadtgebiet von Vohburg“ soll ergänzt werden: „Fledermauskästen sind jährlich zu reinigen. Die Kästen sind dauerhaft zu sichern, beschädigte Kästen sind zu ersetzen.“
2. Nach den §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Demnach ist die Empfehlung die im Plan eingezeichneten Bäume auf privaten Grünflächen zu erhalten aufgrund des vorangegangenen Paragraphen nicht zulässig. Da es möglich ist diese Bäume während der Baumaßnahme durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen, muss das Vermeidungs- und Minimierungsgebot hier angewendet werden. Die bestehenden Bäume auf privaten Grundstücken sollen als zu erhalten festgesetzt werden.
3. Es soll eine 10 Meter breite Eingrünung festsetzen werden.
4. Es sollen nur sockellose Zäune zulässig und die Zaununterkante mindestens 10 cm über dem Boden liegen.
5. Die Hinweise durch Text sollen ergänzt werden: Notwendigkeit eines Freiflächengestaltungsplanes gemäß den Vorgaben §7 Abs. 2 Nr. 9 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) in den Bauantragsunterlagen.
6. Zum Satzungsbeschluss müssen die Ausgleichsflächen gesichert sein. Dies erfolgt durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers im Grundbuch. Die Gemeinde hat die untere Naturschutzbehörde dazu rechtzeitig zu informieren. Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeindeverwaltung an das Ökoflächenkataster des LfU weiterzuleiten.

Abwägung: der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

1. Maßnahmen der saP (aV1 bis aV5 sowie CEF 1) werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.
2. Erhaltenswerte Bäume werden weiter unter Hinweise geführt. Verbindliche Festsetzung wäre zwar fachlich wünschenswert, jedoch insgesamt in der Praxis nicht durchführbar.
3. Ein 10 m breiter Heckenstreifen würde neben dem Flächenverlust für die Hecke selbst zusätzlich einen parallelen Pflegeweg erfordern, so dass insgesamt ein erheblicher Verlust an bebaubarer Fläche einhergehen würde; die Festsetzung einer noch breiteren Hecke würde zu sehr in die Gestaltungsmöglichkeiten auf den Privatparzellen eingreifen; die festgesetzte 2-reihige Hecke gewährleistet aber bereits eine ausreichende Eingrünung.
4. Sockellose Zäune werden festgesetzt, die Höhe der Zaununterkante wird nicht vorgeschrieben; gerade Hausbesitzer mit Haustieren sind an bündigen Zäunen interessiert; der Abstand bleibt in der Gestaltungsfreiheit der Parzellenbesitzer.
5. Freiflächengestaltungspläne sind bei Gewerbegebieten üblich und werden üblicherweise nicht in Wohngebieten gefordert; angesichts der Vielzahl an Eigentümern wäre damit auch ein sehr

hoher Verwaltungsaufwand verbunden; dementsprechend wird dieser Hinweis nicht aufgenommen.

6. Zu den Hinweisen: Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Vohburg, dementsprechend ist eine dingliche Sicherung nicht erforderlich. Die Ausgleichsflächen werden nach Satzungsbeschluss an das Ökoflächenkataster gemeldet.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

4. Regierung von Oberbayern (27.10.2016)

Stellungnahme:

1. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (17.11.2016)

Stellungnahme:

1. Der Hinweis auf Meldepflicht nach Art. 8.1-2 DSchG kann entfallen.

2. Im Baugebiet liegt das Bodendenkmal D-1-7235-0322, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. karolingisch-ottonischer Zeit. Die im bayerischen Denkmatalas vorgenommene Kartierung spiegelt lediglich die bislang bekannt Ausdehnung, die sich allerdings weiter ins Plangebiet hineinestrecken könnte. Der bestehende Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7.1 DSchG gilt für das gesamte Plangebiet.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Der Hinweis in der Begründung unter 4.9 wird herausgenommen.

2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

6. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (16.11.2016)

Stellungnahme:

1. Eine Versickerung über Sickerschächte ist aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht möglich. Punkt 12 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend anzupassen.

2. Aussagen der Stellungnahme vom 19.05.2016 gelten weiterhin.

3. Wie soll mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgegangen werden (z.B. Berücksichtigung bei Alarm- und Einsatzplänen)

4. Bedenken können behoben werden, wenn die textlichen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung angepasst werden.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Sickerschächte werden nicht zugelassen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände der Parzellen 28-36 kann die Entwässerung nicht auf den Grundstücken gesichert werden. Zisternen werden unter den Hinweisen empfohlen. Die Niederschlagsentwässerung der Parzellen erfolgt über einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal, der in diesem Bereich als Stauraumkanal ausgebaut wird. Bei den restlichen Parzellen im Süden des Baugebiets sind die Grundwasserabstände

groß genug, dass Versickerungsanlagen nach den Regeln der Technik funktionsfähig errichtet werden können und kein Anschluss an den Schmutzwasserkanal für Niederschlagswasser geplant ist.

2. Siehe Abwägung Vorentwurf vom 11.07.2016

3. Die Stadt Vohburg ist dabei Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten und wird das neue Baugebiet „Am Wasserwerk“ berücksichtigen. Bei der Erarbeitung wird eine genaue Beschreibung erfolgen wie das Baugebiet in die Alarm- und Einsatzpläne integriert wird.

4. Die textlichen Festsetzungen werden dem neuen Entwässerungskonzept angepasst.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

7. Stadtwerke Inqolstadt Netze GmbH (14.11.2016)

Stellungnahme:

1. Es werden Einwände gegen die beiden als zu erhalten empfohlen Bäume Nr. 38 und 35 auf der Parzelle 24 erhoben, außer es ist eine punktuelle Überbauung der anderen Sparten erlaubt.

2. Fläche in der Versorgungszone für die Gasleitung freihalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach dem DVGW Regelwerk. Eine frühzeitige Spartenkoordinierung wird empfohlen.

3. Das Merkblatt DVGW GW 125 ist zu beachten.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Sofern die als zu erhalten empfohlenen Bäume bei der Verlegung der Sparten noch stehen ist eine punktuelle Überbauung zulässig. Sollten die Bäume bereits gefällt sein, kann die Gasleitung ohne Hindernisse verlegt werden.

2. Gasleitung wird in der Versorgungszone unter Berücksichtigung des DVGW Regelwerk mit-eingeplant. Die Stadtwerke werden frühzeitig bei der Spartenkoordinierung miteinbezogen.

3. Das Merkblatt wird beachtet und ist unter den textlichen Festsetzungen 13.1 b) vermerkt.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

Private Stellungnahmen:

Ralf Schmid (25.11.2016)

Stellungnahme:

1. Im Bebauungsplan sind 3 Parzellen mit Mehrfamilienhäusern mit einer Geschosshöhe von III (E+I+D) ausgewiesen. Durch die Mehrfamilienhäuser auf den Parzellen 5 und 24 ist von keiner Sicht- und Lichtverschattung auszugehen. Im Falle der Parzelle 36 ist eine Sicht- und Lichtverschattung der Grundstücke 1950, 2060, 2061 aufgrund der 16-Meter-Regel zu erwarten.

2. Lösungsvorschläge:

- Auf Parzelle 36 anstelle des Mehrfamilienhauses ein Einfamilienhaus oder zwei Einfamilienhäuser oder ein Doppelhaus.

- Mehrfamilienhaus auf den Parzellen 25 und 26

- Anpassung der Geschosshöhe des Mehrfamilienhaus auf II (E+I / E+D)

Abwägung:

1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Es wird an einer Parzelle für ein Mehrfamilienhaus festgehalten. Im Baugebiet sind insgesamt drei Parzellen für eine Bebauung mit einem Mehrfamilienwohnhaus vorgesehen. Auf allen drei Parzellen soll eine gleiche Bebauungsmöglichkeit mit einer Geschossigkeit von E+1+D ermöglicht werden.

Auf den Baugrundstücken der betroffenen Nachbarn wurde ebenfalls eine Bebauung mit E+1+D verwirklicht. Eine hohe Sicht- und Lichtverschattung auf die Nachbargrundstücke ist nicht zu erwarten, da mit den geplanten Bauvorhaben die Abstandsflächenflächen aus Gründen des Nachbarnschutzes eingehalten werden müssen.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Der Bebauungsplan wird mit der erfolgten Einarbeitung der Ergänzungen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

5.3 Bebauungsplan Nr. 1 (Oberes Hochfeld); 14. Änderung 822

Mit Beschluss vom 30.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. „Oberes Hochfeld“ zu ändern. Mit der Planung wurde das Büro BBI aus Ingolstadt beauftragt. Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 24.10.2016 bis 30.11.2016. Für die Änderung des Bebauungsplans fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Die Stellungnahmen in vollem Wortlaut und die jeweils formulierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats mit diesem Beschlussvorschlag übersandt.

Stadt Vohburg – Änderung des Bebauungsplan „Oberes Hochfeld“
Fachstellenanhörung und öffentliche Auslegung
nach § 3.2 und 4.2 BauGB

Träger Öffentlicher Belange:

Folgende Träger der öffentlichen Belange haben keinerlei Einwände gegen die Planung bei ihrer Stellungnahme angegeben:

- Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege (15.11.2016)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d.Ilm (08.11.2016)
- Planungsverband Region Ingolstadt (27.10.2016)
- Regierung von Oberbayern (27.10.2016)
- Bayernwerk (09.11.2016) – 3 Monate vor Baubeginn schriftliche Mitteilung
- Stadtwerke Ingolstadt (14.11.2016) – Hinweis auf Bestandsleitung

Abwägungsrelevante Stellungnahmen:

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (18.05.2016)

Stellungnahme:

1. Redaktionelle Anmerkungen
2. Klärung ob ein Umlegungsverfahren durchgeführt wurde und Ansprüche von Umlegungsteilnehmer bestehen.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Die redaktionellen Anmerkungen werden gewürdigt.
2. Es ist kein Umlegungsverfahren durchgeführt worden und es gibt daher keine Ansprüche zu einem Umlegungsverfahren.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

2. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (16.11.2016)

Stellungnahme:

1. Eine Versickerung über Sickerschächte ist aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht möglich. Punkt 12 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend anzupassen.
2. Aussagen der Stellungnahme vom 19.05.2016 gelten weiterhin.
3. Wie soll mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgegangen werden (z.B. Berücksichtigung bei Alarm- und Einsatzplänen)
4. Bedenken können behoben werden, wenn die textlichen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung angepasst werden.

Abwägung: der Stellungnahme wird gefolgt

1. Sickerschächte werden nicht zugelassen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände der Parzellen 28-36 kann die Entwässerung nicht auf den Grundstücken gesichert werden. Zisternen werden unter den Hinweisen empfohlen. Die Niederschlagsentwässerung der Parzellen erfolgt über einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal, der in diesem Bereich als Stauraumkanal ausgebaut wird.

Bei den restlichen Parzellen im Süden des Baugebiets sind die Grundwasserabstände groß genug, dass Versickerungsanlagen nach den Regeln der Technik funktionsfähig errichtet werden können und kein Anschluss an den Schmutzwasserkanal für Niederschlagswasser geplant ist.

2. Siehe Abwägung Vorentwurf vom 11.07.2016
3. Die Stadt Vohburg ist dabei Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten und wird das neue Baugebiet „Am Wasserwerk“ berücksichtigen. Bei der Erarbeitung wird eine genaue Beschreibung erfolgen wie das Baugebiet in die Alarm- und Einsatzpläne integriert wird.
4. Die textlichen Festsetzungen werden dem neuen Entwässerungskonzept angepasst.

Angenommen: 16 Abgelehnt: 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Die Satzung wird mit Einarbeitung der Ergänzungen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

5.4	Baugebiet "Am Wasserwerk": Mehrkosten für archäologische Grabungen	823
------------	---	------------

Zur Durchführung der archäologischen Grabungen im Baugebiet „Am Wasserwerk“ wurde die Firma PROARCH aus Ingolstadt mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 725 vom 8.11.2016 mit einer Auftragssumme von 30.583,00€ beauftragt.

In verschiedenen Bereichen liegt Kolluvium auf der Trasse, so dass überall dort, wo ein Kanal geplant ist, noch die Kanaltrasse sondiert werden muss.

Die Kostenermittlung dieses Nachtrags betragen 8.186,37 €. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Die Gesamtkosten von nun rund 38.700 € können anteilig auf die Anlieger im Rahmen des Erschließungsbeitrages umgelegt werden.

Beschluss:

Die entstandenen Mehrkosten bei den archäologischen Grabungen in Höhe von 8.186,37 € werden vom Stadtrat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

6. Baugebiet Knodorf "Eisenheimstraße"

6.1 9. Änderung Flächennutzungsplan (Knodorf)

824

Mit Beschluss vom 12.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Ausweisung eines Baugebietes in Knodorf zu ändern. Mit der Planung wurde das Büro Schwarz aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 30.11.2016 bis 02.01.2017. Für die Änderung des Flächennutzungsplans fand die 1. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Die Stellungnahmen in vollem Wortlaut und die jeweils formulierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats mit diesem Beschlussvorschlag übersandt.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

Planungsverband Region Ingolstadt

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgung der Bürger im Baugebiet mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG sichergestellt wird und die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Die von Ihnen aufgeführten 4 Punkte werden sichergestellt.

Das zitierte „Merkblatt über Standorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird beachtet. Ebenso wird sichergestellt, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien nicht behindert werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen und forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Der vorgeschlagene Text zu Lärm- und Geruchsimmissionen ist bereits in den Hinweisen unter Ziffer 18.7 enthalten.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet Bodendenkmäler befinden.

Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass sich das genannte Brandgrabenfeld unmittelbar im überplanten Bereich befindet.

Folgender Text wird zu den Hinweisen (Umformulierung von Hinweisen Ziffer 16) und in den Umweltbericht aufgenommen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) notwendig,

die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Die Lage des Bodendenkmals wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayernwerk AG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Einwand besteht und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Hochspannungs- (110-kV) und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Netz GmbH) vorhanden sind. Die Ausführungen von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen wird beachtet. Ihrem Hinweis wird entsprochen, dass zukünftig alle Bauleitplanverfahren, die bisher an die E.ON Netz GmbH gestellt wurden, an das Netzcenter Pfaffenhofen gesendet werden. Die E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, wird ersatzlos aus dem Verteiler gestrichen.

Regierung von Oberbayern

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

In den Planunterlagen wird – um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung besser bewerten zu können – der Wohnbauflächenbedarf und das zur Verfügung stehende Wohnbauflächenpotential der Stadt Vohburg überschlägig berechnet und dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan südwestlich anschließende Wohnbaufläche wird in der jetzigen Form beibehalten, um spätere Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das städtebauliche Konzept sieht eine Erweiterungsoption des Siedlungsgebietes im südwestlichen Anschluss ausdrücklich vor.

In den Kaufverträgen für städtische Grundstücke wird bereits verankert, dass spätestens nach 3 Jahren mit dem Bau begonnen wird und innerhalb 5 Jahren der Bau fertig gestellt sein muss.

Bayerischer Bauernverband

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht gegen die Bauleitpläne keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Ortsrandeingrünung wird in der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des östlichen Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1449/2 als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die bisherige Darstellung der östlichen Eingrünung (Einzelbäume) entfällt. Die Anmerkungen zu Mindestabständen zu landwirtschaftlichen Flächen werden beachtet und sind bereits in den textlichen Festsetzungen Ziffer 8.2.1 aufgenommen worden. (Hinweis: Da auf den öffentlichen Grünflächen nur Strauchhecken gepflanzt werden und keine Bäume, verringert sich der Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen auf 2 m). Der angesprochene Sandweg im Süden des überplanten Bereichs liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der vorgeschlagene Text zu Lärm- und Geruchsimmissionen ist bereits in den Hinweisen unter Ziffer 18.7 enthalten.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Im Einzelnen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

zu 1. Wasserversorgung

Der Stadtrat nimmt Ihre Ausführungen zur Kenntnis.

zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen in den betroffenen Flächen bekannt sind. Die aufgeführten Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.

zu 3. Abwasserbeseitigung

Die Stadt Vohburg bleibt bei dem bisherigen Entwässerungskonzept. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept könnte nur ein geringer Teil der Privatgrundstücke das anfallende Niederschlagswasser in öffentliche Grünflächen einleiten, der überwiegende Teil der Privatgrundstücke müsste weiterhin auf eigenem Grund versickern. Da das städtebauliche Konzept beibehalten und eine Ungleichbehandlung der Privatgrundstücke vermieden werden soll, wird das bisherige Entwässerungskonzept weiterverfolgt.

zu 4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Planunterlagen werden unter den Hinweisen mit einem Planzeichen für überschwemmungsgefährdete Gebiete ergänzt, damit erkennbar ist, wo sich ein Risikogebiet für mögliche Überschwemmungen bei extremen Hochwasserereignissen befindet. Des Weiteren wird die Stadt Vohburg einen Hochwasseralarmplan ausarbeiten, der aufzeigt, wie die Stadt mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgehen will. In den Hinweisen wird auf hochwasserangepasstes Bauen und die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums verwiesen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen

B-Plan

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich aus der Stellungnahme keine Anregungen und Bedenken ergeben. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Baulandumlegung bereits vorhanden und der Stadtratsbeschluss mit Übertragung der Baulandumlegung auf das ADBV Pfaffenhofen für Januar 2017 vorgesehen ist.

Stadtwerke Ingolstadt

9. FNP-Änderung

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH keine Einwände gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung bestehen.

B-Plan

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Elsenheimstraße – Knodorf“ bestehen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

9. FNP-Änderung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vorhanden.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

B-Plan

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Baugebiet „Elsenheimstraße – Knodorf“ grundsätzlich anschließbar ist. Von Seiten der Stadt Vohburg wird sichergestellt, dass Leitungen nicht überbaut werden und die Schutzstreifen eingehalten werden. Der Hinweis, dass beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Abstandszone von 3 m einzuhalten ist, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten zu gewährleisten, wird beachtet.

Gemeinde Ernsgraden

9. FNP-Änderung

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

B-Plan

Der Stadtrat nimmt die Bedenken hinsichtlich der bereits mit dem Vakuumstrang Knodorf erreichten Kapazitätsgrenze zur Kenntnis. Ggf. notwendige Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen zur Optimierung der Vakuumleistung werden mit der Gemeinde Ernsgraden abgestimmt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

9. FNP-Änderung

Bauleitplanung

zu 1. Die Darstellung der FNP-Änderung ist zu prüfen und ggf. zu ändern

Es wird Ihrer Anregung entsprochen, die Flurnummern 1453, 1449 und den westlichen Teil der Flurnummer 1449/2 sowie den südlichen Teil der Flurnummer 1343 aus der gegenständlichen 9. FNP-Änderung herauszunehmen. Der Geltungsbereich der Änderung besteht zukünftig aus zwei Teilbereichen. Die Ortsrandeingrünung wird zukünftig in der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des östlichen Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1449/2 als 6 m breite öffentliche Grünfläche dargestellt. Die bisherige Darstellung der östlichen Eingrünung (Einzelbäume) auf Flurnummer 1452 entfällt.

zu 2. Die städtebauliche Anforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten (...) die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

Die Begründung wird noch um Aussagen zur städtebaulichen Anforderlichkeit und um Aussagen zur Einwohnerentwicklung ergänzt.

zu 3. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art 141 Abs. 1 Satz 3 Bay Verf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz – hier bei einem Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen – wird hingewiesen (vgl. § 50 BImSchG).

Die Ortsrandeingrünung wird zukünftig in der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des östlichen Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1449/2 als 6 m breite öffentliche Grünfläche dargestellt. Die bisherige Darstellung der östlichen Eingrünung (Einzelbäume) auf Flurnummer 1452 entfällt.

zu 4. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (...) Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...) (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Bei den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Ausgleichsflächen handelt es sich um feuchte bis nasse Wiesen, die aufgrund der damit verbundenen geringen Ertragskraft und Nutzbarkeit eine untergeordnete Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Der Vegetationsbestand (zum Teil verfilzt, verhochstaudet) zeigt, dass eine regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung bisher auch nicht stattgefunden hat.

zu 5. In der Begründung bzw. Umweltbericht ist die Alternativenprüfung zu ergänzen.

Die Alternativenprüfung wird noch ergänzt.

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg bestehen, wenn keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der Umgebung des Allgemeinen Wohngebietes vorhanden sind. In der näheren Umgebung befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung. Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Um das Vorkommen des Kiebitzes und weiterer Wiesenbrüter im Umfeld des Geltungsbereiches zu prüfen werden ab März 2017 entsprechende Erfassungen im Gelände stattfinden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen bilden dann auch die Grundlage für die Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche im zweiten Verfahrensschritt Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan sein wird. Die Erfassungstermine und -methoden werden vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betrifft. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt.

B-Plan

Bauleitplanung

zu 1. Die städtebauliche Anforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten (...) die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

Die Begründung wird noch um Aussagen zur städtebaulichen Anforderlichkeit und um Aussagen zur Einwohnerentwicklung ergänzt.

zu 2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Der Stadtrat nimmt ihre Einwendungen und Anregungen zur Kenntnis. Die Stadt Vohburg möchte durch gestalterisch möglichst offen gehaltene Festsetzungen dem Wunsch der Bauherren nach individueller Gestaltungsfreiheit Rechnung tragen und die Regelungsdichte in Bebauungsplänen begrenzen. Daher werden die Festsetzungen zu Dachformen und Dachfarbe sowie Einfriedungen und zulässiger Zahl der Vollgeschosse in der jetzigen Form beibehalten.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Umfang der getroffenen Festsetzungen nicht zu einem Verlust der städtebaulichen Qualität führen wird. Ihrer Anregung zur Festsetzung einer zulässigen Wandhöhe bei Garagen wird entsprochen. Flachdächer bei Garagen werden aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

Zu 3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV).

Von einer Ergänzung der Planunterlagen durch Geländeschnitte wird abgesehen, da sie aus Sicht des Stadtrates keine zusätzlichen Informationen zur Beurteilung der Lage der Gebäude im Gelände enthalten. Aus den Planunterlagen ist die vorhandene Geländehöhe und die geplante Höhe der Erschließungsstraße ersichtlich. Zudem sind unter Ziffer 3 Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude sowie unter Ziffer 5 Ausgestaltung des Geländes getroffen worden. Diese Festsetzungen sind aus Sicht des Stadtrates hinreichend für die Beurteilung des Geländeverlaufs und der Lage der Gebäude im Gelände.

zu 4. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art 141 Abs. 1 Satz 3 Bay Verf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz – hier bei einem Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen – wird hingewiesen (vgl. § 50 BImSchG).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verbreiterung des Grünstreifens auf 10 m die Anerkennung als Ausgleichsfläche ermöglichen würde. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit ist eine Verbreiterung jedoch nicht möglich. Die „Unterbrechungen“ der Ortsrandeingrünung werden beibehalten. Es handelt sich dabei um Anbindungsflächen für die zukünftige Weiterentwicklung des Wohngebietes nach Norden und Süden. Die Versiegelung dieser Flächen durch Erschließungsstraßen (landwirtschaftliche Nutzfläche – Acker) wurde im gegenständlichen Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Die Anpflanzung einer Gehölzfläche, welche vielleicht in zehn Jahren bei Durchführung des nächsten Bauabschnittes wieder gerodet werden müsste ist nicht sinnvoll. Zudem hätte die Gehölzfläche einen höheren naturschutzfachlichen Wert, der mit der gegenständlichen Eingriffsbilanzierung nicht abgedeckt wäre.

zu 5. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (...) Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...) (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Bei den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Ausgleichsflächen handelt es sich um feuchte bis nasse Wiesen, die aufgrund der damit verbundenen geringen Ertragskraft und Nutzbarkeit eine untergeordnete Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Der Vegetationsbestand (zum Teil verfilzt, verhochstaudet) zeigt, dass eine regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung bisher auch nicht stattgefunden hat.

zu 6. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Der Stadtrat nimmt Ihre Ausführungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Kenntnis. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO sind die dort beschriebenen Energiegewinnungsanlagen bereits verfahrensfrei zulässig. Zusätzliche Festsetzungen, die Einschränkungen darstellen, sind aus Sicht des Stadtrates nicht gewünscht. Zudem wurden im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt C.17 für neu zu erstellende Bauwerke, Maßnahmen für eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und eine energiesparende Bau-

weise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen. Ihrer Anregung zu Dachbegrünungen auf Flachdächern wird nicht entsprochen, da der Stadtrat Flachdächer aus gestalterischen Gründen ausschließt.

zu 7. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (vg. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Die textliche und planzeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird unverändert beibehalten. Entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB handelt es sich um eine geeignete Darstellung und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Vohburg. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen zum gegenständlichen Bebauungsplan ist durch die bestehende Festsetzung 8.4 gegeben. Andere textliche Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen bzw. die Abgrenzung eines Teilgeltungsbereiches 2 für die Ausgleichsflächen sind aus Gründen der Rechtssicherheit gem. § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen, wenn keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der Umgebung des Allgemeinen Wohngebietes vorhanden sind. In der näheren Umgebung finden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung.

Die Hinweise zu Wärmepumpen und erhöhte Arsenbelastung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verbreiterung des Grünstreifens auf 10 m die Anerkennung als Ausgleichsfläche ermöglichen würde. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit ist eine Verbreiterung jedoch nicht möglich. Die „Unterbrechungen“ der Ortsrandeingrünung werden beibehalten. Es handelt sich dabei um Anbindungsflächen für die zukünftige Weiterentwicklung des Wohngebietes nach Norden und Süden. Die Versiegelung dieser Flächen durch Erschließungsstraßen (landwirtschaftliche Nutzfläche – Acker) wurde im gegenständlichen Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Die Anpflanzung einer Gehölzfläche, welche vielleicht in zehn Jahren bei Durchführung des nächsten Bauabschnittes wieder gerodet werden müsste ist nicht sinnvoll. Zudem hätte die Gehölzfläche einen höheren naturschutzfachlichen Wert, der mit der gegenständlichen Eingriffsbilanzierung nicht abgedeckt wäre.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betrifft. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

6.2 Bebauungsplan Nr. 47 "Elsenheimstraße" , Knodorf

825

Mit Beschluss vom 12.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Elsenheimstraße“ in Knodorf aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro Schwarz aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 30.11.2016 bis 02.01.2017. Für die Aufstellung des Bebauungsplans fand die 1. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Die Stellungnahmen in vollem Wortlaut und die jeweils formulierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats mit diesem Beschlussvorschlag übersandt.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

Planungsverband Region Ingolstadt

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgung der Bürger im Baugebiet mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG sichergestellt wird und die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Die von Ihnen aufgeführten 4 Punkte werden sichergestellt.

Das zitierte „Merkblatt über Standorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird beachtet. Ebenso wird sichergestellt, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien nicht behindert werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen und forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Der vorgeschlagene Text zu Lärm- und Geruchsimmissionen ist bereits in den Hinweisen unter Ziffer 18.7 enthalten.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet Bodendenkmäler befinden.

Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass sich das genannte Brandgrabenfeld unmittelbar im überplanten Bereich befindet.

Folgender Text wird zu den Hinweisen (Umformulierung von Hinweisen Ziffer 16) und in den Umweltbericht aufgenommen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Die Lage des Bodendenkmals wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayernwerk AG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Einwand besteht und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Hochspannungs- (110-kV) und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Netz GmbH) vorhanden sind. Die Ausführungen von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen wird beachtet.

Ihrem Hinweis wird entsprochen, dass zukünftig alle Bauleitplanverfahren, die bisher an die E.ON Netz GmbH gestellt wurden, an das Netzcenter Pfaffenhofen gesendet werden. Die E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, wird ersatzlos aus dem Verteiler gestrichen.

Regierung von Oberbayern

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

In den Planunterlagen wird – um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung besser bewerten zu können – der Wohnbauflächenbedarf und das zur Verfügung stehende Wohnbauflächenpotential der Stadt Vohburg überschlägig berechnet und dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan südwestlich anschließende Wohnbaufläche wird in der jetzigen Form beibehalten, um spätere Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das städtebauliche Konzept sieht eine Erweiterungsoption des Siedlungsgebietes im südwestlichen Anschluss ausdrücklich vor.

In den Kaufverträgen für städtische Grundstücke wird bereits verankert, dass spätestens nach 3 Jahren mit dem Bau begonnen wird und innerhalb 5 Jahren der Bau fertig gestellt sein muss.

Bayerischer Bauernverband

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht gegen die Bauleitpläne keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Ortsrandeingrünung wird in der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des östlichen Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1449/2 als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die bisherige Darstellung der östlichen Eingrünung (Einzelbäume) entfällt. Die Anmerkungen zu Mindestabständen zu landwirtschaftlichen Flächen werden beachtet und sind bereits in den textlichen Festsetzungen Ziffer 8.2.1 aufgenommen worden. (Hinweis: Da auf den öffentlichen Grünflächen nur Strauchhecken gepflanzt werden und keine Bäume, verringert sich der Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen auf 2 m). Der angesprochene Sandweg im Süden des überplanten Bereichs liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der vorgeschlagene Text zu Lärm- und Geruchsmissionen ist bereits in den Hinweisen unter Ziffer 18.7 enthalten.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Im Einzelnen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

zu 1. Wasserversorgung

Der Stadtrat nimmt Ihre Ausführungen zur Kenntnis.

zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen in den betroffenen Flächen bekannt sind. Die aufgeführten Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.

zu 3. Abwasserbeseitigung

Die Stadt Vohburg bleibt bei dem bisherigen Entwässerungskonzept. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept könnte nur ein geringer Teil der Privatgrundstücke das anfallende Niederschlagswasser in öffentliche Grünflächen einleiten, der überwiegende Teil der Privatgrundstücke müsste weiterhin auf eigenem Grund versickern. Da das städtebauliche Konzept beibehalten und eine Ungleichbehandlung der Privatgrundstücke vermieden werden soll, wird das bisherige Entwässerungskonzept weiterverfolgt.

zu 4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Planunterlagen werden unter den Hinweisen mit einem Planzeichen für überschwemmungsgefährdete Gebiete ergänzt, damit erkennbar ist, wo sich ein Risikogebiet für mögliche Überschwemmungen bei extremen Hochwasserereignissen befindet. Des Weiteren wird die Stadt Vohburg einen Hochwasseralarmplan ausarbeiten, der aufzeigt, wie die Stadt mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgehen will. In den Hinweisen wird auf hochwasserangepasstes Bauen und die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums verwiesen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen

B-Plan

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich aus der Stellungnahme keine Anregungen und Bedenken ergeben. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Baulandumlegung bereits vorhanden und der Stadtratsbeschluss mit Übertragung der Baulandumlegung auf das ADBV Pfaffenhofen für Januar 2017 vorgesehen ist.

Stadtwerke Ingolstadt

9. FNP-Änderung

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH keine Einwände gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung bestehen.

B-Plan

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Elsenheimstraße – Knodorf“ bestehen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

9. FNP-Änderung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vorhanden.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

B-Plan

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Baugebiet „Elsenheimstraße – Knodorf“ grundsätzlich anschließbar ist. Von Seiten der Stadt Vohburg wird sichergestellt, dass Leitungen nicht überbaut werden und die Schutzstreifen eingehalten werden. Der Hinweis, dass beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Abstandszone von 3 m einzuhalten ist, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten zu gewährleisten, wird beachtet.

Gemeinde Ernsgraden

9. FNP-Änderung

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

B-Plan

Der Stadtrat nimmt die Bedenken hinsichtlich der bereits mit dem Vakuumstrang Knodorf erreichten Kapazitätsgrenze zur Kenntnis. Ggf. notwendige Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen zur Optimierung der Vakuumleistung werden mit der Gemeinde Ernsgraden abgestimmt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

9. FNP-Änderung

Bauleitplanung

zu 1. Die Darstellung der FNP-Änderung ist zu prüfen und ggf. zu ändern

Es wird Ihrer Anregung entsprochen, die Flurnummern 1453, 1449 und den westlichen Teil der Flurnummer 1449/2 sowie den südlichen Teil der Flurnummer 1343 aus der gegenständlichen 9. FNP-Änderung herauszunehmen. Der Geltungsbereich der Änderung besteht zukünftig aus zwei Teilbereichen. Die Ortsrandeingrünung wird zukünftig in der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des östlichen Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1449/2 als 6 m breite öffentliche Grünfläche dargestellt. Die bisherige Darstellung der östlichen Eingrünung (Einzelbäume) auf Flurnummer 1452 entfällt.

zu 2. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten (...) die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.“

Die Begründung wird noch um Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit und um Aussagen zur Einwohnerentwicklung ergänzt.

zu 3. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art 141 Abs. 1 Satz 3 Bay Verf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz – hier bei einem Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen – wird hingewiesen (vgl. § 50 BImSchG).

Die Ortsrandeingrünung wird zukünftig in der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des östlichen Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1449/2 als 6 m breite öffentliche Grünfläche dargestellt. Die bisherige Darstellung der östlichen Eingrünung (Einzelbäume) auf Flurnummer 1452 entfällt.

zu 4. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (...) Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...) (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Bei den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Ausgleichsflächen handelt es sich um feuchte bis nasse Wiesen, die aufgrund der damit verbundenen geringen Ertragskraft und Nutzbarkeit eine untergeordnete Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Der Vegetationsbestand (zum Teil verfilzt, verhochstaudet) zeigt, dass eine regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung bisher auch nicht stattgefunden hat.

zu 5. In der Begründung bzw. Umweltbericht ist die Alternativenprüfung zu ergänzen.

Die Alternativenprüfung wird noch ergänzt.

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg bestehen, wenn keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der Umgebung des Allgemeinen Wohngebietes vorhanden sind. In der näheren Umgebung befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung.

Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Um das Vorkommen des Kiebitzes und weiterer Wiesenbrüter im Umfeld des Geltungsbereiches zu prüfen werden ab März 2017 entsprechende Erfassungen im Gelände stattfinden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen bilden dann auch die Grundlage für die Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche im zweiten Verfahrensschritt Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan sein wird. Die Erfassungstermine und -methoden werden vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betrifft. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt.

B-Plan

Bauleitplanung

zu 1. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten (...) die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

Die Begründung wird noch um Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit und um Aussagen zur Einwohnerentwicklung ergänzt.

zu 2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Der Stadtrat nimmt ihre Einwendungen und Anregungen zur Kenntnis. Die Stadt Vohburg möchte durch gestalterisch möglichst offen gehaltene Festsetzungen dem Wunsch der Bauherren nach individueller Gestaltungsfreiheit Rechnung tragen und die Regelungsdichte in Bebauungsplänen begrenzen. Daher werden die Festsetzungen zu Dachformen und Dachfarbe sowie Einfriedungen und zulässiger Zahl der Vollgeschosse in der jetzigen Form beibehalten.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Umfang der getroffenen Festsetzungen nicht zu einem Verlust der städtebaulichen Qualität führen wird. Ihrer Anregung zur Festsetzung einer zulässigen Wandhöhe bei Garagen wird entsprochen. Flachdächer bei Garagen werden aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

Zu 3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV).

Von einer Ergänzung der Planunterlagen durch Geländeschnitte wird abgesehen, da sie aus Sicht des Stadtrates keine zusätzlichen Informationen zur Beurteilung der Lage der Gebäude im Gelände enthalten. Aus den Planunterlagen ist die vorhandene Geländehöhe und die geplante Höhe der Erschließungsstraße ersichtlich. Zudem sind unter Ziffer 3 Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude sowie unter Ziffer 5 Ausgestaltung des Geländes getroffen worden. Diese Festsetzungen sind aus Sicht des Stadtrates hinreichend für die Beurteilung des Geländeverlaufs und der Lage der Gebäude im Gelände.

zu 4. Auf eine gute Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher

Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB). Auf den Trennungsgrundsatz – hier bei einem Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Nutzflächen – wird hingewiesen (vgl. § 50 BImSchG).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verbreiterung des Grünstreifens auf 10 m die Anerkennung als Ausgleichsfläche ermöglichen würde. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit ist eine Verbreiterung jedoch nicht möglich. Die „Unterbrechungen“ der Ortsrandeingrünung werden beibehalten. Es handelt sich dabei um Anbindungsflächen für die zukünftige Weiterentwicklung des Wohngebietes nach Norden und Süden. Die Versiegelung dieser Flächen durch Erschließungsstraßen (landwirtschaftliche Nutzfläche – Acker) wurde im gegenständlichen Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Die Anpflanzung einer Gehölzfläche, welche vielleicht in zehn Jahren bei Durchführung des nächsten Bauabschnittes wieder gerodet werden müsste ist nicht sinnvoll. Zudem hätte die Gehölzfläche einen höheren naturschutzfachlichen Wert, der mit der gegenständlichen Eingriffsbilanzierung nicht abgedeckt wäre.

zu 5. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (...) Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (...) genutzter Flächen soll begründet werden (...) (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Bei den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Ausgleichsflächen handelt es sich um feuchte bis nasse Wiesen, die aufgrund der damit verbundenen geringen Ertragskraft und Nutzbarkeit eine untergeordnete Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Der Vegetationsbestand (zum Teil verfilzt, verhochstaudet) zeigt, dass eine regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung bisher auch nicht stattgefunden hat.

zu 6. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Der Stadtrat nimmt Ihre Ausführungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Kenntnis. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO sind die dort beschriebenen Energiegewinnungsanlagen bereits verfahrensfrei zulässig. Zusätzliche Festsetzungen, die Einschränkungen darstellen, sind aus Sicht des Stadtrates nicht gewünscht. Zudem wurden im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt C.17 für neu zu erstellende Bauwerke, Maßnahmen für eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und eine energiesparende Bauweise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen. Ihrer Anregung zu Dachbegrünungen auf Flachdächern wird nicht entsprochen, da der Stadtrat Flachdächer aus gestalterischen Gründen ausschließt.

zu 7. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (vg. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Die textliche und planzeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird unverändert beibehalten. Entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB handelt es sich um eine geeignete Darstellung und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Vohburg. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen zum gegenständlichen Bebauungsplan ist durch die bestehende Festsetzung 8.4 gegeben. Andere textliche Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen bzw. die Abgrenzung eines Teilgeltungsbereiches 2 für die Ausgleichsflächen sind aus Gründen der Rechtssicherheit gem. § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen, wenn keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der Umgebung des Allgemeinen Wohngebietes vorhanden sind. In der näheren Umgebung finden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung.

Die Hinweise zu Wärmepumpen und erhöhte Arsenbelastung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verbreiterung des Grünstreifens auf 10 m die Anerkennung als Ausgleichsfläche ermöglichen würde. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit ist eine Verbreiterung jedoch nicht möglich. Die „Unterbrechungen“ der Ortsrandeingrünung werden beibehalten. Es handelt sich dabei um Anbindungsflächen für die zukünftige Weiterentwicklung des

Wohngebietes nach Norden und Süden. Die Versiegelung dieser Flächen durch Erschließungsstraßen (landwirtschaftliche Nutzfläche – Acker) wurde im gegenständlichen Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Die Anpflanzung einer Gehölzfläche, welche vielleicht in zehn Jahren bei Durchführung des nächsten Bauabschnittes wieder gerodet werden müsste ist nicht sinnvoll. Zudem hätte die Gehölzfläche einen höheren naturschutz-fachlichen Wert, der mit der gegenständlichen Eingriffsbilanzierung nicht abgedeckt wäre.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern betrifft. Das BLfD wurde am Verfahren bete

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

7. Solarpark Irsching

7.1 10. Änderung Flächennutzungsplan (Solarpark) 826

Herr Franz Euringer, Dorfstraße 23, Dünzing beantragt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den FI-Nrn. 727/1; 730; 797/2 und 716/3 der Gemarkung Irsching.

Der Flächennutzungsplan weist derzeit in diesem Bereich landwirtschaftliche Flächen aus und müsste dazu in ein Sondergebiet geändert werden.

Die Photovoltaikanlage wird direkt neben dem bestehenden Bahngleis errichtet und befindet sich weit außerhalb jeglicher Bebauung.

Vom Planungsbüro Stefan Joven aus München wurde dazu bereits ein Planentwurf ausgearbeitet der in der Anlage beigelegt ist.

Herr Franz Euringer hat mit Schreiben vom 06.03.2017 die Übernahme der Planungskosten und Nebenkosten zugesichert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den FI-Nrn. 727/1; 730; 797/2 und 716/3 der Gemarkung Irsching zu.

Der vorgelegte Planentwurf des Planungsbüros Joven aus München wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

7.2 Bebauungsplan "Solarpark", Irsching 827

Herr Franz Euringer, Dorfstraße 23, Dünzing beantragt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den FI-Nrn. 727/1; 730; 797/2 und 716/3 der Gemarkung Irsching.

Der Flächennutzungsplan weist derzeit in diesem Bereich landwirtschaftliche Flächen aus und müsste dazu in ein Sondergebiet geändert werden.

Die Photovoltaikanlage wird direkt neben dem bestehenden Bahngleis errichtet und befindet sich weit außerhalb jeglicher Bebauung.

Vom Planungsbüro Stefan Joven aus München wurde dazu bereits ein Planentwurf ausgearbeitet der in der Anlage beigefügt ist.

Herr Franz Euringer hat mit Schreiben vom 06.03.2017 die Übernahme der Planungskosten und Nebenkosten zugesichert.

Die Verwaltung schlägt vor einen Bebauungsplan aufzustellen..

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den FI-Nrn. 727/1; 730; 797/2 und 716/3 der Gemarkung Irsching zu.

Der vorgelegte Planentwurf des Planungsbüros Joven aus München wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

8.	Bauangelegenheiten; Errichtung einer Gleisanlage auf dem Gelände der Bayernoil	828
-----------	---	------------

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat am Landratsamt Pfaffenhofen einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Gleisanlage auf dem Betriebsgelände in Vohburg beantragt. Dabei wird der Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung beantragt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 28.02.2017 wird die Stadt Vohburg um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung des Einvernehmens.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer zusätzlichen Gleisanlage auf dem Betriebsgelände der Bayernoil in Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

9.	Bauangelegenheiten; Erweiterung der Schaltanlage im Umspannwerk Irsching	829
-----------	---	------------

Die Firma Tennet TSO GmbH, Bamberg beantragt die Erweiterung der 380 KV Schaltanlage im Umspannwerk Irsching. Dazu liegt ein Immissionsschutzrechtlicher Antrag bei der Regierung von Oberbayern vor. Die Regierung von Oberbayern hat die Stadt Vohburg um Stellungnahme bezüglich gemeindlicher Planungen und der kommunalen Entwässerung , sowie um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Gemeindliche Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Einleitung in das kommunale Abwassernetz erfolgt nicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der Schaltanlage im Umspannwerk Irsching wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

10. Durchführung von Wahlen; Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer bei der Wahl des Landrates 830

Am Sonntag, 07.05.2017 findet die Wahl zum Landrat des Landkreises Pfaffenhofen statt. In der Kreisausschusssitzung vom 10.10.2016 wurde ein Erfrischungsgeld, für die ehrenamtlichen Wahlhelfer, in Höhe von 30,00 € beschlossen.

Die Stadt bekommt diese 30,00 € je Wahlhelfer vom Landkreis, im Rahmen der Kostenerstattung, bezahlt.

Die Verwaltung schlägt vor diesen Betrag auch an die Wahlhelfer zu bezahlen. Für die Bundestagswahl im September wird ein eigener Beschluss gefasst.

Beschluss:

Das Erfrischungsgeld je ehrenamtlichen Wahlhelfer wird auf 30,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

11. Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2016 der Heilig-Geist-Spitals-tiftung 831

Die Jahresrechnung schließt im Haushaltsjahr 2016 mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben in Höhe von 1.168.509,55 € ab, wobei 61.882,90 € auf den Verwaltungshaushalt und 1.106.626,65 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

Zwischen Ansatz und Rechnungsergebnis ergeben sich folgende Abweichungen:

Bezeichnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Überschreitung in €
Überschuss Verw. Haushalt	40.470	46.015,72	+ 5.545,72
Zuführung an Rücklage	0	80.696,81	+ 80.696,81

Die Erhöhung des Überschusses im Verwaltungshaushalt in Höhe von 5.545,72 € ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

<input type="checkbox"/>	Mehreinnahmen	+ 14.187,17 €
<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen	- 11.904,27 €
<input type="checkbox"/>	Mehrausgaben	- 4.381,60 €
<input type="checkbox"/>	Ausgabeneinsparungen	+ 7.644,42 €
	Summe	+ 5.545,72 €

Die Mehreinnahmen sind ausschließlich bei der Miete mit Nebenkosten für die Flüchtlingsunterkunft am Mühlweg mit 14.120,00 € entstanden, da der Mietvertrag bereits ab 01.07.2016 abgeschlossen wurde. Bei einem Satz von 13,00 €/qm und einer Fläche von 540 qm errechnet sich eine monatliche Miete von 7.020,00 €. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes ist man von einer Vermietung ab 01.09.2016 ausgegangen. Die Mindereinnahmen sind ausschließlich bei den Zinsen aus Geldanlagen angefallen, da fällige Rücklagemittel mit Stückzinsen und Kursaufschlag angelegt wurden.

Ausgabeneinsparungen konnten vor allen bei Haushaltsstelle 430.5400 „Bewirtschaftungskosten“ mit 1.800,00 € und bei Haushaltsstelle 430.7000 „Zuschüsse für bedürftige Bürger“ mit 4.900,00 € erzielt werden.

Mehrausgaben sind bei Haushaltstelle 430.6550 „Prüfungsgebühren“ in Höhe von 581,60 € und bei Haushaltstelle 430.5700 „Energiekosten Mühlweg 7“ in Höhe von 3.800,00 € entstanden. Der

Betrag von 3.800,00 € wird aber im Haushaltsjahr 2017 vom Landkreis über die Abrechnung der Nebenkosten wieder erstattet.

Der Vermögenshaushalt konnte 2016 wie folgt finanziert werden:

<input type="checkbox"/>	Mehreinnahmen Überschuss Verwaltungsh.	+ 5.545,72 €
<input type="checkbox"/>	Ausgabeneinsparungen beim Grunderwerb	+ 26.829,55 €
<input type="checkbox"/>	Mehreinnahmen Rücklagenentnahme	+ 61.080,93 €
<input type="checkbox"/>	Mehrausgaben Bau Flüchtlingsunterkunft	- 759,39 €
<input type="checkbox"/>	Mehrausgaben Kreditausgabe an Stiftung	- 12.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Veränderungen gegenüber Ansatz	+ 80.696,81 €
<input type="checkbox"/>	vorgesehene Rücklagenzuführung	+ 0,00 €
	Tatsächliche Rücklagenzuführung	+ 80.696,81 €

Der Rücklagenstand hat sich durch die Zuführung des Haushaltsüberschusses in Höhe von 80.696,81 € und die Rücklagenentnahme von 180.610,93 € zum 31.12.2016 von bisher 780.610,93 € auf 680.696,81 € reduziert. Der an den Stadthaushalt ausgegebene Kredit von zuletzt 880.000,00 € wurde im Jahre 2016 außerordentlich getilgt. Die zur Verfügung stehenden Rücklagemittel von 600.000,00 € sind bei der Sparkasse mit einer Rendite von 0,57 % für 21 Monate angelegt.

Das Grundvermögen liegt zum Jahresende 2016 bei 705.160,00 € und hat sich gegenüber dem Stand zum Jahresende 2015 durch den Grundstückskauf für die Asylunterkunft um 231.000,00 € erhöht. Ferner wurde das Gebäude am Mühlweg 7 ab 01.07.2016 fertig gestellt, so dass ein Gebäudewert von 879.218,83 € in das Vermögensverzeichnis übernommen wurde. Nach Abzug einer Abschreibung von 8.218,83 € beträgt der Restwert zum 31.12.2016 871.000,00 €. Der gesamte Vermögensstand beträgt somit 1.576.160,00 €. Im Übrigen verfügt die Stiftung über eine Eigentumsfläche von 22.1095 ha, wobei allein 20.5332 ha landwirtschaftlich genutzte Grundstücke vorhanden sind.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2016 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Sie wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Die überplanmäßigen Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt.

Hsh.stelle 430.6550 „Prüfungsgebühren“	in Höhe von 581,60 €
Hsh.stelle 430.5700 „Energiekosten Mühlweg“	in Höhe von 3.800,00 €
Hsh.stelle 430.9410 „Ing.leistungen Flüchtlingsunterk.“	in Höhe von 28.153,50 €
Hsh.stelle 910.9220 „Kreditausgabe Krankenpflegest.“	in Höhe von 12.000,00 €

Summe: 44.535,10 €

Die Deckung war durch eine zusätzliche Rücklagenentnahme in Höhe von 61.080,93 € möglich.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

12.	Vorlage der Jahresrechnung für das Jahr 2016 der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflegestiftung	832
------------	--	------------

Die Jahresrechnung 2016 schließt mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben in Höhe von 31.539,42 € ab, wobei 6.008,22 € auf den Verwaltungshaushalt und 25.531,20 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

Zwischen Ansatz und Rechnungsergebnis ergeben sich folgende Abweichungen

Bezeichnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Überschreitung in €
Zuführung zum Verm. Haushalt	430,00	0,00	- 430,00
Zuführung zum Verw. Haushalt	0,00	1.557,64	+ 1.557,64
Zuführung an Rücklage	0,00	3.380,29	+ 3.380,29

Die Veränderungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.987,64 € sind auf folgende Faktoren zurückzuführen (430,00 € + 1.557,64 €):

<input type="checkbox"/>	Mehreinnahmen	+ 211,56 €
<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen	- 1.760,98 €
<input type="checkbox"/>	Mehrausgaben	- 1.422,87 €
<input type="checkbox"/>	Ausgabeneinsparungen	+ 984,65 €
Summe		- 1.987,64 €

Die Mindereinnahmen sind ausschließlich bei den Zinsen aus Geldanlagen zurückzuführen, da fällige Rücklagemittel mit Stückzinsen und Kursaufschlag angelegt wurden. Die Rendite beträgt jedoch unverändert 0,57 %, bei einer Laufzeit von 21 Monaten. Ansonsten sind bei den Pachten geringfügige Mehreinnahmen entstanden.

Ausgabeneinsparungen konnten vor allem bei Haushaltsstelle 431.5100 „Unterhalt Grundstücke“ in Höhe von 300,00 € und bei Haushaltsstelle 431.7000 „Zuschüsse an Bedürftige“ von 550,00 € erzielt werden.

Mehrausgaben sind ausschließlich bei Haushaltsstelle 431.6550 „Prüfungsgebühren“ in Höhe von rd. 1.421,80 € angefallen, da für die überörtliche Prüfung der Jahre 2012 bis 2015 rd. 28,5 Stunden, somit etwa 3,5 Arbeitstage, angefallen sind.

Der Vermögenshaushalt konnte 2016 wie folgt finanziert werden:

<input type="checkbox"/>	Ausgabeneinsparungen beim Grunderwerb	+ 163.406,73 €
<input type="checkbox"/>	Mehrausgaben für Verwaltungshaushalt	- 1.987,64 €
<input type="checkbox"/>	Kreditaufnahme von Spitalstiftung	+ 12.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen Rücklagenentnahme	- 170.038,80 €
<input type="checkbox"/>	Veränderungen gegenüber Ansatz	+ 3.380,29 €
<input type="checkbox"/>	./vorgesehene Rücklagenzuführung	+ 0,00 €
<u>Tatsächliche Rücklagenzuführung</u>		+ 3.380,29 €

Der Rücklagenstand hat sich durch die Zuführung des Überschusses von 3.380,29 € und die Rücklagenentnahme von 13.531,20 € von bisher 383.531,20 € auf 373.380,29 € zum Jahresende 2016 reduziert.

Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage beträgt 66,00 €. Der an den Stadthaushalt zuletzt ausgegebene Kredit von 200.000,00 € wurde bereits im Jahre 2015 außerordentlich getilgt. Die zur Verfügung stehenden Rücklagemittel von 370.000,00 € sind bei der Sparkasse mit einer Rendite von 0,57 % bzw. 0,75 % (für 21 bzw. 24 Monate) angelegt.

Zum Jahresende 2016 beträgt das Grundvermögen nunmehr 273.202,00 € und hat sich gegenüber dem Stand zum Jahresende 2015 durch Zukauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes um 20.500 € erhöht. Der Stiftung gehört auch noch das Erbbaugrundstück Hartackerstraße 35 (Vohburger Möbelhaus) mit einer Fläche von 5.828 qm. Da zum Zeitpunkt des Grunderwerbes keine Deckungsmittel vorhanden waren, musste von der Spitalstiftung ein Kredit von 12.000,00 € aufgenommen werden. Eine Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde liegt vor.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2016 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Sie wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen. Die überplanmäßigen Ausgaben bei Hsh. stelle 431.6550 „Prüfungsgebühren“ in Höhe von 1.421,80 € und bei Hsh. stelle 431.8086 „Zinsen für Kredit“ in Höhe von 1,07 € waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

13. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid stellte die im Stadtbereich Vohburg geplanten Blühwiesen, die vom Bauhof in den nächsten Wochen gepflanzt werden, der Öffentlichkeit vor.

Weiterhin informierte er, dass ab 01.01.2018 eine Allgemeinanzpraxis in Vohburg eröffnet wird. Bürgermeister Schmid berichtete über ein Gespräch mit Hr. Miebling (Geschäftsführer Interpark) über den LKW-Verkehr durch die Ortsteile Oberdünzing und Menning. Hierzu wird ein Schild beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt an der B16a beantragt, welches an der Ortseinfahrt Menning angebracht wird und den LKW-Verkehr Richtung Kreisverkehr bei Mailing lenken soll.

14. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Schlutter wünschte sich eine Blumenwiese vor ihrem Haus. Die ist allerdings, da es sich um den Damm handelt und somit in der Unterhaltslast des WWA Ingolstadt befindet, nicht möglich. StR Müller gab zu Bedenken, dass man die Sichtdreiecke bei den Blumenwiesen an den Kreuzungen einhalten müsse.

StR Dietz bat darum beim Landratsamt nachzufragen, wo seine Anfrage sei bezgl. der Verwendung der Stiftungsgelder sei. Auf eine Antwort warte er noch immer vergebens.

StR Schlutter wies auf die Veranstaltung „Hollegreat“ am 18.03.2017 hin.

StR Schlutter bat darum, dass jeder eine Chance hat am Stadtplatz Tische zu bekommen und forderte hier ein faires Miteinander. Weiterhin bat sie darum, dass die Bänke bei der Buche frei begehbar sein sollen.

StR Völler fragte nach dem Stand des Verfahrens bezgl. des Ölabscheiders an der Herzog-Albrecht-Str. Hierzu antwortete Stadtbaumeister Stangl, dass hier eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer geschlossen wurde.

StR Lederer wies auf die geschlossenen Fenster an der Alten Turnhalle hin.

StR Dietz und StR Reith fragten nach dem Stand der Verpachtung des Stadtplatzes ein und schlugen vor dieses Thema in der Klausurtagung zu behandeln.

StR Ludsteck lud zum Markttag ins Begegnungscafe ein.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 21:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann

Martin Schmid

Schriftführer

1. Bürgermeister